

## 1. Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Die nachstehenden Mietbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Mietverträge. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Mietbedingungen.

(2) Diese Mietbedingungen gelten für die reine Miete (d.h. wir erbringen keinerlei Auf- und/oder Abbauleistungen) und für die schlüsselfertige Vermietung. Im Fall einer reinen Miete wird ausdrücklich auf die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaft verwiesen. Unter anderem ist das Tragen von Schutzhelmen und Sicherheitsschuhen beim Auf- und Abbau unabdingbar.

(3) Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im Vertrag (regelmäßig in Form einer Auftragsbestätigung) und diesen Mietbedingungen gehen die Regelungen im Vertrag vor.

(4) Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten uns nicht, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen. Von unseren Geschäfts- und Mietbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

(5) Verbraucher im Sinne dieser Mietbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in eine Geschäftsbeziehung zu Zwecken eingetreten wird, die weder ihrer gewerblichen selbständigen noch ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

(6) Unternehmer im Sinne dieser Mietbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Eintritt in die Geschäftsbeziehung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(7) Mieter im Sinne dieser Mietbedingungen können sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein.

## 2. Angebot

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Abschlüsse und Vereinbarungen werden für uns erst durch unsere schriftliche oder fernschriftliche Bestätigung verbindlich.

(2) Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten und in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewicht-, Maß-, und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit etwaige Abweichungen gegenüber der gelieferten Sache für den Mieter zumutbar und die Angaben in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(3) Änderungen im Sinne der technischen Weiterentwicklung behalten wir uns vor, soweit diese für den Mieter zumutbar sind.

## 3. Vertragsschluss

(1) Der Mieter ist an eine von ihm übermittelte und von uns noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Mieter zugeht.

(2) Unsere Annahme erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. durch unsere Auftragsbestätigung oder erst durch unsere Versand-/Abholbereitschaftsanzeige). Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser Mietbedingungen genügt auch die Übermittlung ausschließlich per unterzeichnetem Telefax oder per einfacher E-Mail, letzteres auch ohne Beifügung eines gescannten Schriftstücks. Der Inhalt dieser Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrages. Nebenabreden und Änderungen verpflichten uns nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt sind. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen.

(3) Unter anderem wegen der länderspezifisch unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen, der vorgesehenen Nutzung und der beabsichtigten Standzeiten von Zelten obliegt es dem Mieter, Fragen der baurechtlichen Genehmigungen, sonstigen behördlichen Erlaubnissen oder Auflagen eigenverantwortlich zu klären und diese ggf. einzuholen; gegen gesonderte Kostenerstattung stellen wir hierfür, soweit vorhanden, benötigte Zeichnungen/Statiken /Pläne/Zertifikate zur Verfügung. Die Nichterteilung bzw. der Wegfall etwaiger Genehmigungen und Erlaubnisse hat auf den Bestand des Vertrages keinen Einfluss.

## 4. Mietzeit und Beendigung

(1) Die Mietzeit beginnt bei einer reinen Miete mit dem vereinbarten Tag der Verladung, bei einer schlüsselfertigen Vermietung beginnt die Mietzeit mit dem Tag der Fertigstellung der Zelthalle. In beiden Fällen endet die Miete mit Zeitablauf – sofern ein befristeter Mietvertrag geschlossen wurde – und bei einem unbefristeten Mietvertrag durch ordentliche Kündigung. Bei einem unbefristeten Mietvertrag beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien einen Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats.

(2) Fertigstellung im Sinne von Absatz 1 meint denjenigen Zeitpunkt, ab dem der Mieter die Halle nutzen kann. Verspätungen bei Teilgewerken, die die Nutzung nur unerheblich einschränken, oder Abnahmemängel, die eine Nutzung nur unerheblich beeinträchtigen (wie beispielsweise nachträglich angebrachte Wandsockelabdichtungen), verschieben den Beginn der Mietzeit nicht. Wird die Fertigstellung aus Gründen verzögert, die ausschließlich der Mieter zu vertreten hat, beginnt die reine Mietzeit, sobald die Ware auf der Baustelle von dem Transportmittel abgeladen ist.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt sowohl bei einem befristeten als auch bei einem unbefristeten Mietvertrag unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter mindestens zwei Monatsmieten im Rückstand ist, den Mietgegenstand ohne unsere Zustimmung an einen Dritten untervermietet oder den Mietgegenstand an einen anderen, als den vereinbarten Aufstellungsort verbringt, ohne dass wir eingewilligt haben.

(4) Eine Kündigung des Mietverhältnisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (E-Mail ausreichend).

(5) Die unvereinbarte, vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter lässt die Pflicht des Mieters zur Mietzinszahlung bis zum vertraglich vereinbarten Mietvertragende unberührt. Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Bei einem unbefristeten Mietvertrag besteht die Zahlungsverpflichtung bis zu demjenigen Zeitpunkt fort, zu dem das Mietverhältnis erstmalig durch den Mieter ordentlich kündbar wäre. Eine wirksame Kündigung des Mieters aus wichtigem Grunde lässt seine Zahlungsverpflichtung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung entfallen.

(6) Bei einer vom Mieter zu vertretenden Überziehung der vereinbarten Mietzeit oder bei einer vom Mieter zu vertretenden Nichteinhaltung einer von ihm übernommenen Abbau- oder Transportverpflichtung wird die anteilige Miete bis zum Wiedereingang der Mietgegenstände weiterberechnet, etwaige Schadenersatzansprüche bleiben hiervon berührt.

(7) Ein etwaiges Kündigungsrecht des Mieters aus § 648 BGB ist ausgeschlossen.

(8) Der Mieter hat keinen Anspruch auf eine Instandsetzung des Untergrundes durch uns. Bei Verankerung mit Erdnägeln dürfen diese im Untergrund verbleiben.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Mietzins jeweils bis spätestens zum 3. Werktag für den laufenden Monat im Voraus zu bezahlen. Sonstige Rechnungen, die nicht den Mietzins betreffen, sind innerhalb von acht (8) Werktagen nach Rechnungseingang beim Mieter zur Zahlung fällig, es sei denn, dass die Parteien eine davon abweichende Fälligkeit vereinbart haben.

(2) Der Mietzins versteht sich als Nettopreise (zzgl. Mehrwert-/Umsatzsteuer) und beruhen auf dem Kostengefüge am Tage der Auftragsbestätigung. Der kalkulierte Gesamtpreis basiert auf dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Leistungsumfang. Mehraufwand (einschließlich etwaiger Änderungswünsche) aufgrund vom Kunden zu vertretender Umstände wird dem Kunden in voller Höhe in Rechnung gestellt. Soweit wir solchen Mehraufwand mit internen Möglichkeiten abdecken können (bspw. Ein- und/oder Zwischenlagerung von Material, Arbeitsaufwand eigener Mitarbeiter) wird dieser Aufwand dem Kunden in der Höhe in Rechnung gestellt, wie ein Dritter solchen Aufwand ortsüblich berechnen würde. Für Mehraufwand von Monteuren ist ein Stundensatz von mindestens 45,00 € netto zugrunde zu legen.

(3) Nachträgliche, durch uns nachzuweisende Kosten bzw. Tarifänderungen (einschließlich der Transportkosten) verpflichten den Mieter mit uns eine Anpassung des Mietzinses zu verhandeln. Eine Anpassung des Mietzinses und der Logistikkosten hat bei einer schlüsselfertigen Vermietung unter anderem dann zu erfolgen, wenn Erdnägeln zur Verankerung der Zelthalle nicht verwendet werden können und deshalb Schwerlastdübel, Schwerlastfußboden oder Gewichte Verwendung finden müssen.

(4) Fallen Grundsteuer, Wasser-, Abwasser-, Abfall-, Prüfgebühren, Gebühren für Baugenehmigungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben durch die oder nach

der Aufstellung der Mietgegenstände an, trägt diese – jedenfalls im Innenverhältnis – der Mieter. Das gleiche gilt für eine mit der Errichtung des Mietgegenstandes oder durch dessen späteren Erwerb entstehende Grunderwerbssteuer.

(5) Mit Ablauf der jeweils vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Mieter in Verzug. Der Mietzins ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

(6) Der Mieter hat ein Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder von uns nicht bestritten sind.

(7) Wird während der Mietlaufzeit erkennbar, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mieters die Mietzahlungen pünktlich und/oder vollständig zu leisten in Gefahr gerät, beispielsweise durch wiederholt unpünktliche Zahlungen und/oder durch entsprechende Auskünfte von marktüblichen Auskunftsteilen (wie z.B. SCHUFA, BÜRGEL und Creditreform) so sind wir berechtigt eine angemessene Sicherheit vom Mieter zu verlangen. Eine solche Sicherheit kann beispielsweise eine Kautions in angemessener Höhe darstellen. Wird diese nicht erbracht sind wir berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Wir sind dann berechtigt die Mietsache auf Kosten des Mieters zu demontieren, abzutransportieren und Schadenersatz zu verlangen.

#### **6. Lieferung, Lieferfristen und sonstige Zusatzleistungen**

(1) Bei einer reinen Mierte erfolgt die Lieferung ab Lager, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Die Kosten für den Transport trägt der Mieter.

(2) Bei einer schlüsselfertigen Vermietung sind die Transportkosten entweder separat ausgewiesen oder im Pauschalpreis enthalten. An- und Abtransport des Mietgegenstandes werden durch uns veranlasst.

(3) Die Lieferfrist wird im Vertrag individuell mit dem Mieter vereinbart; ansonsten beträgt sie sechs (6) Monate. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, bei der Vereinbarung über eine Montage durch uns aber nicht vor dem Vorliegen sämtlicher behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Diese sind uns vorzuzeigen oder mind. schriftlich zu bestätigen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt worden ist. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit die Lieferung in Teilen und zeitlichen Abständen für den Mieter zumutbar ist. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sollten wir einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat uns der Mieter eine angemessene Nachfrist zu setzen.

(4) Gerät der Mieter nach Anzeige der Bereitstellung der Ware und erfolgloser Mahnung mit der Annahme der Ware in Verzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Versand auf Wunsch des Mieters verzögert, so werden wir ihm, beginnend ab dem Tage der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung/Einlagerung entstandenen Kosten berechnen, die vor der endgültigen Versendung der Ware auszugleichen sind. Wir sind ferner berechtigt, Be- bzw. Restzahlungen vor Versand der bereitgestellten Ware zu fordern.

(5) Verweigert der Mieter vor Mietbeginn die Annahme der Leistung oder erklärt der Mieter vor Mietbeginn den Rücktritt vom Vertrag (in beiden Fällen ohne dazu berechtigt zu sein), so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, Personalkosten oder Speditionskosten, usw.) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30% der vereinbarten Gesamtmiete. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

(6) Bei einer schlüsselfertigen Vermietung stellt der Mieter uns rechtzeitig vor Aufbaubeginn Hallenpläne und einen überprüften Gesamtanlageplan des Geländes zur Verfügung; das Baugelände wird vom Mieter in ausreichender Zeitspanne für die Auf- und Abbauarbeiten inkl. Lagerfläche sowie einem Arbeitsraum (Mindestabstand von 5m um das Zelt herum) zur Verfügung gestellt. Bei notwendig werdenden Unterbrechungen der Auf- und Abbauarbeiten oder zu kurzen Zeitspannen, die der Mieter zu vertreten hat, sind die dadurch bedingten Mehrkosten vom Mieter zu tragen.

(7) Stromleitungen sind vom Mieter bis vor die Stromabnehmer/Verbraucher zu verlegen.

(8) Die Anmietung von Heizgeräten und Öltanks schließt die Belieferung mit Heizöl nicht ein. Vom Mieter zu stellendes Heizöl muss in den Wintermonaten mit einem Zusatz gegen Frost versehen werden. Nach Beendigung der Mierte ist restliches

Heizöl aus den Tanks abzupumpen. Eine Rückvergütung für nicht verbrauchtes Heizöl kann nicht sichergestellt werden und ist vom jeweiligen Heizöllieferanten abhängig. Bei Selbstabholung ohne Transportgenehmigung für Gefahrgüter sind die Kosten für eine chemische Tankreinigung vor und nach Gebrauch vom Mieter zu tragen.

#### **7. Montage und Montagevoraussetzungen**

Bei einer schlüsselfertigen Vermietung werden die Montage und Montagevoraussetzungen durch die ALLGEMEINEN MONTAGEBEDINGUNGEN der RÖDER Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH geregelt, die diesen Mietbedingungen beigelegt sind.

#### **8. Abnahme und Rückgabe**

(1) Sowohl bei einer reinen Mierte als auch bei einer schlüsselfertigen Vermietung stellen wir ein Prüfbuch (statischer Nachweis) zur Gebrauchsabnahme solange wie erforderlich zur Verfügung. Es darf nur zur Vorlage bei der Abnahmebehörde Verwendung finden, da Zeichnungen und statische Berechnungen urheberrechtlich geschützt sind. Das Prüfbuch enthält eine geprüfte statische Berechnung mit dem Prüfbericht eines Prüfamtes für Baustatik, eine Ausführungsgenehmigung sowie Formulare für die Gebrauchsabnahme. Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen, ebenso sind die Notbeleuchtungen und Hinweisschilder vom Mieter anzubringen und betriebsbereit zu halten. Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme sind vom Mieter zu tragen.

(2) Bei einer schlüsselfertigen Vermietung erfolgt nach Fertigstellung eine Abnahme. Für diese Zwecke hat der Mieter eine vertretungsberechtigte Person schriftlich zu benennen, die das Abnahmeprotokoll rechtswirksam unterzeichnet. Ist kein Vertreter des Mieters für eine Abnahme vor Ort, gilt das Werk als abgenommen, wenn wir dem Mieter zuvor eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt bzw. eine Mitteilung über die Fertigstellung der Halle übermittelt haben. Bei einer Nutzung vor der Abnahme gilt die Zelt Halle ebenfalls als abgenommen. Teilabnahmen sind nach Vereinbarung möglich, bedürfen aber der beidseitigen Zustimmung.

(3) Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter uns den Mietgegenstand sowie das dazugehörige Prüfbuch wieder zu übergeben. Der Mieter hat im Falle der reinen Mierte die durch uns zur Verfügung gestellte Verpackungs- und Faltanleitung zu beachten.

#### **9. Haftung des Vermieters**

(1) Wir haften nicht auf Schadensersatz für unverschuldete, anfängliche Mängel der Mietsache nach § 536 a Absatz 1 I. Alt. BGB.

(2) Haben wir für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, d.h. nur bei Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Ausgeschlossen ist unsere sowie die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung unserer Pflichten, der Pflichten eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(3) Unabhängig von unserem Verschulden bleibt unsere etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

#### **10. Haftung des Mieters sowie sonstige Pflichten des Mieters**

(1) Der Mieter trägt das Baugrundrisiko.

(2) Der Mieter wird den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß nutzen, nicht an einen anderen als den vereinbarten Ort verbringen und ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Ablauf der Mietzeit in vertragsgemäßem, leerem und besenreinem Zustand zurückzugeben. Klebereste von Werbemitteln, Fußbodenverklebungen oder ähnliches hat der Mieter vor Rückgabe rückstandslos zu entfernen.

(3) Ohne unsere Zustimmung darf der Mieter mit Ausnahme der Erhaltungs-, Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, nach Maßgabe der Absätze 5, 6 und 8, zu deren Vornahme er verpflichtet ist, keine Veränderungen an der Mietsache vornehmen, vornehmen lassen oder dulden. Insbesondere darf der Mieter die Mietsache ohne unsere vorherige Genehmigung nicht als Aufhängevorrichtung für Lasten verwenden.

(4) Schäden, die der Mieter bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gem. § 276 BGB hätte abwenden können, oder die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters oder Dritte entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Dies gilt insbesondere für alle von ihm zu vertretenden Sach- und Personenschäden, die während des

Betriebs und Gebrauchs der Mietsache entstehen. Er hat hierfür auf eigene Kosten eine gesonderte Haftpflicht-/ Besucherhaftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Abspannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, uns unverzüglich hierüber zu informieren bzw. die notwendigen Sicherungsmaßnahmen unverzüglich selbst einzuleiten. Bei Sturm- und Unwettergefahr (ab Windstärke 7) hat der Mieter unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge, Türen, Tore und sonstige Öffnungen in den Zeltaußenwände dicht zu schließen und geschlossen zu halten und die Zelthalle gegebenenfalls von sämtlichen Personen zu räumen. Der Mieter hat zur Vermeidung von Diebstählen/Beschädigungen eine Bewachung des Zeltmaterials und Zubehörs auf eigene Kosten sicherzustellen. Für während der Mietzeit abhanden gekommenes oder beschädigtes Material haftet ausschließlich der Mieter.

(6) Bei Schneefall hat der Mieter Tag und Nacht für die sofortige Räumung der Dächer von Schnee zur Vermeidung von Schneelast zu sorgen. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Schneelast für den Mietgegenstand angegeben ist.

(7) Stellen wir bei einer schlüsselfertigen Vermietung beim Abbau Schäden fest, die nicht im Übergabeprotokoll aufgeführt sind, behalten wir uns das Recht vor, dem Mieter die erforderlichen Reparaturkosten und Ausfallschäden in Rechnung zu stellen, sofern dem Mieter der Schaden zuzurechnen ist. Bei einer reinen Miete hat sich der Mieter die Rücklieferung/Rückgabe hinsichtlich Vollständigkeit und Mangelfreiheit durch Rücklieferschein bestätigen zu lassen.

(8) Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als zwei (2) Monaten trägt der Mieter die Kosten für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Mietsache. Dies gilt auch soweit die Schäden an der Mietsache nicht auf den Mietgebrauch zurückzuführen sind, sofern diese im Einzelfall eine halbe Netto-Monatsmiete nicht übersteigen und keine anfänglichen Mängel betroffen sind. Die Obergrenze für vom Mieter zu tragende Kosten für solche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten beträgt pro Mietjahr 10 % der im Mietjahreszeitraum tatsächlich geschuldeten Nettomiete, wobei das Mietjahr ab dem Beginn der Mietzeit nach Ziffer 4 (1) zu laufen beginnt.

(9) Soweit am Mietgegenstand gemäß gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften, beispielsweise „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV/GUV-V A 3) und deren Durchführungsanweisungen in bestimmten zeitlichen Abständen zu prüfen sind, hat diese Prüfkosten der Mieter zu tragen, soweit diese ausschließlich auf abgelaufenen Vertragsmietzeiträumen gründen und sich auf die vom Mietgebrauch umfassten Räumlichkeiten beziehen. In diesem Umfang sind auch eventuelle Wartungskosten vom Mieter zu tragen.

#### **11. Untervermietung**

(1) Jede Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(2) Für den Fall des Zahlungsverzuges bei Untervermietung tritt der Mieter schon jetzt seinen Zahlungsanspruch gegen den Dritten (Untermieter) unwiderruflich an uns ab und verpflichtet sich uns gegenüber auf Verlangen unverzüglich den Namen, die Anschrift und den Ansprechpartner des Untermieters zu benennen. Wir nehmen die Abtretung bereits hiermit an. Der Mieter wird den Untermieter nach Abschluss des Untermietvertrags von der Forderungsabtretung unterrichten und Einwendungen nach § 404 BGB ausschließen.

#### **12. Höhere Gewalt, Betriebs- und Verwendungsrisiko**

(1) Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt oder einem sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignis beruht, welches wir nicht zu vertreten haben.

(2) Als höhere Gewalt im Sinne dieser Mietbedingungen gelten insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse und Umstände:

- (a) Krieg (ob erklärt oder nicht), kriegerische Auseinandersetzungen, Besetzungen oder Eroberungen, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung/Aufmärsche,
- (b) Bürgerkrieg, Unruhen, Aufstände und Revolutionen, militärische oder gewaltsame Machtübernahme, terroristische Akte, Sabotage,
- (c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen,
- (d) Behördliche Akte (ob rechtmäßig oder unrechtmäßig), die Durchführung gesetzlicher oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme o.ä. von Gegenständen, Verstaatlichung,
- (e) Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Naturereignisse wie beispielsweise Überschwemmungen, Feuer, Explosionen,
- (f) von Behörden, Gesundheitsorganisationen oder vergleichbaren Einrichtungen durch Festlegung eines Gefahrenniveaus o.ä. als solche qualifizierte Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantänemaßnahmen,
- (g) Zerstörung von Einrichtungen, Ausfall von Telekommunikation, Informationssystemen, Energie,
- (h) allgemeine Arbeitskonflikte wie z.B. Streiks, Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Betriebsstätten.

(3) Im Zusammenhang mit der Montage oder Demontage gelten insbesondere auch starke Winde als höhere Gewalt; hierfür ist die Vorort-Einschätzung durch uns bzw. einen von uns bestimmten Dritten (z.B. Richtmeister) maßgeblich.

(4) Erlangen wir Kenntnis von einem Ereignis im Sinne von Absatz (2) oder (3), informieren wir den Mieter unverzüglich. Unsere Leistungsfristen / -termine verlängern / verschieben sich im Fall eines solchen Ereignisses automatisch um dessen Zeitdauer, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn solche Ereignisse die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Handelt es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer, trägt der Mieter das Betriebs- und Verwendungsrisiko auch in Fällen von Beeinträchtigungen, Störungen oder Unterbrechungen seines Betriebs aufgrund höherer Gewalt oder damit zusammenhängender behördlicher und hoheitlicher Maßnahmen. Die Parteien sind sich einig, dass insbesondere auch auf höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung basierende Betriebsschließungen in die Risikosphäre des Mieters fallen.

#### **13. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Wenn der Mieter Unternehmer ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort, sofern sich aus dem einzelnen Vertrag nichts anderes ergibt.

(2) Auf das gesamte Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Mieter findet vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarungen deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Für Verbraucher gilt diese Rechtswahlklausel nur insoweit, als dass der Schutz, den die zwingenden Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaats dem Verbraucher bieten, unberührt bleibt.

(3) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der RÖDER Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen von uns gegenüber dem Mieter dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

#### **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Mietbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien werden unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Parteien Verhandlungen mit dem Ziel führen, die dadurch entstandene vertragliche Lücke durch eine wirksame Regelung zu schließen. Sollten diese Mietbedingungen eine ungewollte Lücke aufweisen, ist diese durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.